

# Brandschutz- Unterstützung für das Kavernengelände in Etzel

Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2015

## Beschluss Ratssitzung vom 07.07.2015:

- Endfassung Brandschutzbedarfsplan ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen
- Der Übernahme von Unterstützungsleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird zugestimmt.
- Bürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen zu führen, der Vertragsentwurf wird durch den Gemeinderat beschlossen

## Umsetzungsgang des Ratsbeschlusses:

- Redaktionelle Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes
- Ermittlung der notwendigen Beschaffungen gem. Brandschutzbedarfsplan
- Erarbeitung eines Vertragsentwurfes
- Vertragsverhandlung und Einigung
- Prüfung des Vertragsentwurfes durch einen Fachanwalt
- **Beschlussfassung im Gemeinderat**

## Umsetzung im Vertragsentwurf:

- Ein Vertrag mit allen Betreibergesellschaften – keine Einzelregelungen  
– gemeinsame Brandschutzphilosophie, Vgl. Brandschutzbedarfsplan II, S. 30
- Grundsatz: Zuständigkeit der Betreibergesellschaften, gemeindliche Feuerwehren leisten Unterstützung für bestimmte Aufgaben
- Beschränkung auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, Geltung auf für Heranziehung weiterer Feuerwehrkräfte
- Vereinbarung soll langfristige Grundlage sein, auch um Investitionssicherheit zu gewährleisten
-

# Umsetzung im Vertragsentwurf:

## Klärung von Leistungen, Zuständigkeiten, Meldewegen:

- Abschließende Aufzählung des Leistungsumfangs
  - Beschränkung auf übliches Einsatzspektrum der Feuerwehren
- Ex-Bereiche nur nach Freigabe durch den Betreiber
- Meldung über Regionalleitstelle für alle Hilfsanforderungen

# Umsetzung im Vertragsentwurf:

## Sicherheit für die Feuerwehren, durch:

- Definition eines einheitlichen Sammelplatzes (Schwerlastparkplatz)
- Benennung einer „Verantwortlichen Person“ oder Laufkartensystem bei unbesetzten Anlagen
- Einsatzleiter Feuerwehr ist Entscheidungsträger
- Abstimmung zwischen verantwortlicher Person und Einsatzleiter Feuerwehr über Einsatz Löschhelfer (Personal Betreibergesellschaften)
  - kein vermischter Einsatz, vgl. Brandschutzbedarfsplan II, S. 29

## Umsetzung im Vertragsentwurf:

- **Sicherheit durch Information:**
- Gemeinsame Treffen und Besprechungen
- Mindestens eine jährliche Übung
- Informationspflicht bei erheblichen Veränderungen
- Öffentlichkeitsinformation durch Gemeinde und Betreibergesellschaft gemeinsam

# Umsetzung im Vertragsentwurf:

## Schadenfälle:

- Übernahme sonstiger nicht gedeckter Schäden bei Übung oder Einsatz durch jeweilige Betreibergesellschaft
- Haftung der Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
  - (grobe Fahrlässigkeit fehlt in Vertragsentwurf, ist noch aufzunehmen)
  - Vgl. Brandschutzbedarfsplan II, S. 29
- Sachschäden an Material bei Einsätzen auf Kavernengelände tragen Betreibergesellschaften, außerhalb die Gemeinde

# Umsetzung im Vertragsentwurf:

## Kostenersatz

- Allgemeinen Vorhaltungs- und Bereitstellungsaufwand (pauschal)
- Investitionen für allgemeinen Bedarf und Sonderbedarf
- Übungen und Einsätze

## · Pauschaler jährlicher Kostenersatz

- für Vorhaltungs- und Bereitstellungsaufwand inkl. Abschreibungen für Upgrades etc. = 190.000 €
- für Übungen 10.000 €
- **insgesamt jährlich 200.000 €**
  
- Interessenquote derzeit > 60 %
  
- Für die zu tätigenen Investitionen werden keine Kreditmittel benötigt (Liquiditätssteigerung)

## Umsetzung im Vertragsentwurf:

- **Sonderbeschaffungen** auf Kosten durch die Betreibergesellschaften
  - Sonderbedarf Kavernengelände, z.B. Wechselladerfahrzeug, Holland-Fire-System
  - auf Kosten der Betreibergesellschaften, zusätzlich zur jährlichen Pauschalleistung
  - Verwendung der durch die Betreiber beschafften Gerätschaften (siehe 10.4) auch durch die Gemeinde, Kostenausgleich noch zu regeln
- **Kostenersatz für Einsätze** nach vertraglicher Regelung vergleichbar Kostenersatzsatzung
- **Gesamtschuldnerische Haftung der Betreibergesellschaften**

# Umsetzung im Vertragsentwurf:

## Geltungsdauer des Vertrages:

- Geltungsdauer 3 Jahre, Kündigungsfrist 12 Monate, Fortgeltung bei Ausstieg eines Betreibers
- Nachverhandlungsklausel bei Fortgeltung
- Salvatorische Klausel
- Sonderkündigungsrecht, Frist 12 Monate  
– (Achtung, Änderung: streiche „fristlos“)

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit